

Schweizer Freiheit und Recht

Roy Erismann – Postlagernd – Poststelle 22 Fraumünster – 8022 Zürich
Nationalratskandidat 2015 – Parteilos

Dezember 2015 • Ausgabe Nr. 6 • 1. Jahrgang • www.recht-fuer-buerger.info
Gratisblatt an die Schweizer Bevölkerung • Auflage 10 Exemplare
Konto für unterstützende Spendenbeiträge PC 31-222039-0

Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Schweiz

Die Zivilbevölkerung als Opfer Elektronischer Kriegsführung gegen Leib und Leben

Sind mit unausgesprochener Geheimhaltung modernster Militärtechnik in der Schweiz planmäßig durchgeführte Straftaten an der Zivilbevölkerung Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen? Diese Frage stellt sich im Zusammenhang mit Straftaten durch militärtechnische Methoden der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben, wenn diese gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

EKF gegen Leib und Leben umfasst Körperverletzungen mit der Waffengattung elektromagnetischer Waffen genauso wie Körperverletzungen mit verbotener heimlicher Verabreichung von Metalloxyden zur Beeinflussung der kognitiven Fähigkeiten des Menschen mittels amplitudenmodulierten Hochfrequenzfeldern. Beides ist ausgereifter Stand der internationalen Militärtechnik, jedoch werden in der Schweiz keine Strafuntersuchungen geführt und alle Straftaten, welche im Zusammenhang mit diesen Militärtechniken stehen, werden durch eine unausgesprochene Geheimhaltung staatlich gedeckt. Hinzuzufügen ist das für militärtechnische Methoden der Chemischen Kriegsführung gegen Leib und Leben gleiches zutrifft.

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch, StGB, sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen seit der gesetzlichen Kraftsetzung der Zwölften Titel^{bis,ter,quater} im Zweiten Buch am 1. Januar 2011 klar definiert und wurden auf dieses Datum in das

StGB eingefügt. Die Zwölften Titel^{bis,ter,quater} wurden in das StGB aufgenommen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Eine Diskussion der Thematik wird vom Redaktor nachfolgend angestossen.

Die Zwölften Titel^{bis, ter, quater}

Die Essenz der drei Zwölften Titel im zweiten Buch des StGB betrachtet lässt sich diese in vier thematische Kategorien gruppieren (siehe Kasten).

Der Zwölften Titel^{bis} des StGB behandelt Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, wird als *Völkermord* bezeichnet wenn die in Art. 264 aufgeführten strafbaren Handlungen zutreffen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasst, im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung, vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Freiheitsberaubung, Personen verschwinden lassen, Folter, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder die zwangswise Sterilisierung, Vertreibung, Unterdrückung oder Verfolgung von Menschen, oder andere unmenschliche Handlung von vergleich-

barer Schwere wodurch dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt wird. Die einzelnen strafbaren Handlungen sind in Art. 264a, Buchstaben a-j, definiert.

Der Zwölften Titel^{ter} des StGB behandelt Kriegsverbrechen.

Diese strafbaren Handlungen welche als Kriegsverbrechen gelten sind in StGB Artikel 264b-264j definiert. Unter Kriegsverbrechen eingestufte Tatbestände haben als voraussetzende Gemeinsamkeit das alle strafbaren Handlungen in einem bewaffneten Konflikt erfolgt sind.

Der Zwölften Titel^{quater} des StGB behandelt die hierarchische Verantwortlichkeit von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, sowie die Strafbarkeit von Auslandtaten.

Voraussetzungen

Straftaten, welche in Friedenszeiten begangen werden, sind keine *Kriegsverbrechen* im Sinne von Art. 264b-264j da der bewaffnete Konflikt fehlt.

Völkermord, Art. 264, beinhaltet in Buchstabe a auch eine schwerwiegen- de Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit ohne dass eine Tötung vorliegen muss. Voraussetzung für Völkermord ist jedoch immer die Absicht eine Gruppe ganz

Thematik der Zwölften Titel im zweiten Buch des StGB

Zwölfter Titel ^{bis} :	Völkermord
Zwölfter Titel ^{bis} :	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Zwölfter Titel ^{ter} :	Kriegsverbrechen
Zwölfter Titel ^{quater} :	Verantwortlichkeit; Auslandtaten

oder teilweise der Vernichtung zuzuführen. Als Gruppen aufgeführt sind die Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit. Methoden und Mittel der Elektronischen sowie Chemischen Kriegsführung gegen Leib und Leben könnten (konjunktiv) technisch gegen solche Gruppen eingesetzt werden. Ein solches Muster ist in der Schweiz jedoch nicht erkennbar.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Art. 264a, setzt für die Erfüllung des Tatbestandes der in Buchstabe a-j aufgeführten strafbaren Handlungen einen ausgedehnten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung voraus. Betreffend der in der Schweiz eingesetzten Methoden und Mittel der Elektronischen sowie Chemischen Kriegsführung gegen Leib und Leben stellt sich die Frage wann ein Angriff gegen Zivilbevölkerung, im Sinne von 264a, gegeben ist. Treffen die Adjektive ausgedehnt und systematisch zu? Der Autor bejaht diese Fragen ganz klar, was zu begründen ist. In der Schweiz gibt es tausende von Personen welche sich über äussere Schmerzzufügungen durch Hochfrequenzfelder beklagen. Wie viele davon auf den Einsatz von Elektromagnetischen Waffen zurückzuführen sind, also die Ausdehnung auf die Zivilbevölkerung, wird abzuklären sein nachdem die in der Schweiz praktizierte unausgesprochene Geheimhaltung dieser Waffengattung gebrochen ist, verbotene Medienzensur nicht mehr besteht und die Bevölkerung, ohne Repressionen befürchten zu müssen, frei darüber sprechen kann. Systematisch ist dass die betroffene Bevölkerung in der Schweiz keinerlei Rechtsmittel gegen diese Straftaten ergreifen kann. Dies zeigt sich indem keine Strafuntersuchungen geführt werden und es nachweislich unmöglich ist, in der Schweiz solche zu erwirken. Eine systematische Rechtsverweigerung, eine systematische verbotene Medienzensur, ein systematisches Schweigen von Exekutive und Judikative zu solchen Straftaten und systematisch weisse Flecken zur Theematik in Gerichtsurteilen.

Gräuelaten und das StGB

Methoden und Mittel der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben erfüllen, im Sinne von StGB Art.

264a, die Voraussetzungen um die im Absatz von Buchstaben a-j des Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen in Betracht ziehen zu können. Ohne diese näher zu untersuchen ist Buchstabe j in der Betrachtung von grösster Relevanz: „(...) eine andere Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt“. Dies trifft bei strafbaren Handlungen durch die Waffengattung elektromagnetischer Waffen zu. Der Gesetzgeber hat in Buchstabe j offensichtlich ganz bewusst keine exakte Definierung der Straftaten vorgenommen um die Bestrafung von zum Zeitpunkt der Rechtsetzung noch nicht bekannten Tatbeständen, welche ausserhalb von Buchstabe a-i liegen, zuzulassen. Das Gericht und das Richtergremium hat dadurch einen relativ grossen Ermessensspielraum erhalten um rechtsetzende Leiturteile zur Rechtspraxis sprechen zu können (Richterrecht). Im Fall von Elektronischer Kriegsführung gegen Leib und Leben ist die vergleichbare Schwere das Mass der Dinge. Diese wird bei Straftaten mit der Waffengattung Elektromagnetischer Waffen im Wesentlichen von der Intensität der Körperverletzungen abhängig sein (Verletzung der physischen Integrität durch Schmerzzufügungen) und der Dauer der Straftaten (nach Beginn fortgesetzt für Stunden, Tage, Monate, Jahre oder Jahrzehnte), sowie der Abklärung ob und wie viele bleibende und unheilbare Körperschäden nach Beendigung der Einwirkungen von gepulster hochfrequenter Energie auf den menschlichen Körper der Opfer zurückgeblieben sind.

Elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben zur Verletzung der physischen Integrität des menschlichen Gehirns (Beeinflussung der kognitiven Fähigkeiten durch Demodulation von Amplitudenmodulierten Hochfrequenzsignalen nach heimlicher und verbotener Verabreichung von Metalloxyden in Nahrungsmitteln an die Opfer) erfüllt Buchstabe j ebenfalls. Es handelt sich um eine schwere physische Verletzung der körperlichen Integrität. Die hierfür notwendige heimliche Verabreichung von Metalloxyden gehört in die Kategorie der

Chemischen Kriegsführung gegen Leib und Leben welche, für diese „Anwendung“, mit der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben verbunden ist. Diese Militärtechnik ist ausgereift und sarkastisch wäre abschliessend höchstens noch die ethische Frage zu stellen wie viele Primaten zur Entwicklung dieser segensreichen Erfindung in der militärwissenschaftlichen Forschung hierfür notwendig waren und wie viele wehrlose menschliche Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen es seither in der Schweiz gibt.

Quelle für Informationen über elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben ist das für jedermann zugängliche internationale Internet. Verbotene Zensur, Bundesverfassung Art. 17 Abs. 2, zur Vertuschung von strafbaren Handlungen fällt nicht unter Verbrechen der Zwölften Titel. Hier besteht Nachholbedarf denn das Gute obsiegt mit reden, das Böse braucht das Schweigen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch bietet zur Ahndung der Straftaten gegen Leib und Leben, welche mit modernster Militärtechnik begangen werden, hervorragende und problemlose Voraussetzungen! Aber alle Gesetze sind wertlos wenn die innere Wertehaltung eines Rechtsstaates einer unausgesprochenen Militärdoktrin geopfert wird.

Der erste rechtsgebende Satz in der Bundesverfassung, Art. 2, Abs. 1, lautet unter „Zweck“: „Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes (...)\", und nicht etwa: Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt eine Militärdoktrin zum Schutz eines Staat im Staat der das Recht hat straffrei Verbrechen gegen die Menschlichkeit an der wehrlosen Zivilbevölkerung zu begehen. Letzteres ist rechtlich und politisch zu bekämpfen.

Der Zwölfti Titel^{quater} regelt die Strafbarkeit des Vorgesetzten. Anders formuliert, Art. 264k regelt die Verantwortlichkeit wenn im Staat Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgen. Nach der langen Nacht vor den Bundesratswahlen wurden am 9. Dezember 2015 sechs der amtierenden Bundesräteinnen und Bundesräte, mit deutlicher Mehrheit, vom Parlament wiedergewählt.

Kriegsverbrechertribunal in Nürnberg 1945

Unter dem Titel „Das Ende der langen Nacht“ erinnert Prof. Oliver Diggelmann in einer Publikation¹ an den Beginn des Kriegsverbrechertribunals in Nürnberg. Dieses tagte zwischen dem 20. November 1945 und 1. Oktober 1946 und urteilte über die Verantwortlichkeit der deutschen Hauptkriegsverbrecher der Nazi-Führung. Prof. Diggelmann: „(...) Jackson nahm die Aufgabe jedoch an, denn er erkannte eine einmalige Chance, das Völkerrecht zu einem Instrument gegen verbrecherische politische und militärische Eliten umzuformen. Er wollte seine Rolle nutzen, um der Welt klarzumachen, dass sich die Regeln der internationalen Politik mit diesem Tribunal grundlegend verändern würden. Es wurde darauf geachtet, dass die internationale Presse gut informiert wurde und regelmässig würde berichten können (...). Zu Jacksons Eröffnungserklärung der Verantwortlichkeit: „(...) Es seien immer konkrete Menschen, und nicht Staaten, die das einzelne Verbrechen begingen (...). Die historisch grosse Leistung dieses Tribunals war es, Recht vor Macht zu setzen. Die Kernsätze in der Publikation¹ zitiert: „(...) individuelle statt kollektive Verantwortlichkeit, rechtsstaatliches Verfahren und kein Halt der Justiz vor Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern. (...) das Völkerrecht möglichst wirksam in Stellung zu bringen gegen ruchlose politische und militärische Eliten die ihre Macht in menschenverachtender Weise missbrauchen“.

Tragödie kalter Krieg

Prof. Diggelmann hat vergessen die geschichtliche Tragödie, welche an die würdigungswerte Erfolgsgeschichte des Nürnberger Tribunals anknüpft, der Leserschaft vor Augen zu führen. Die staatstragenden Verantwortlichen der Verlierermächte wurden, justiziell, von den Siegermächten zur Verantwortung gezogen. Das sich Recht vor Macht im Zeitraum des Tribunals durchsetzen konnte ist denjenigen Siegermächten zu verdanken welche das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hoch halten wollten und nach dem Abwurf der Atombomben in Japan ihrem Alliierten Sowjetunion, der unter Lenin und Stalin millionenfach Ver-

brechen gegen die Menschlichkeit bereits begangen hatte und weiter beging (zum Beispiel die Deportationen in den Gulak nach Sibirien, tausende von Schauprozessen etc.), vorzuführen das sich die Mächtigsten dieser Welt der Verantwortung ihrer Verbrechen zukünftig nicht mehr werden entziehen können. Dies war so nachhaltig das es, glücklicherweise, bis heute nachwirkt. Die Tragödie ist das der beginnende neue, der kalte Krieg, bereits seinen Tribut einforderte. Die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg wurden eingestellt und auf Prozesse zur Verantwortlichkeit der tieferen Hierarchiestufen im dritten Reich verzichtet. Alle Siegermächte entdeckten dass im kalten Krieg das Wissen von Kriegsverbrechern, sofern solches den Siegermächten fehlte, besser in den Nachrichtendiensten zu nutzen sei als dieses Wissen aufzuhängen. Es galt wieder das Prinzip Macht vor Recht. Zum Beispiel fanden alle alliierten Siegermächte in ihren Einflusszonen dass es durchaus nützlich sei die gewonnenen medizinischen Erkenntnisse, welche die militärischen Nazischeren in den Konzentrationslagern durch medizinische Versuche an ihren Opfern mit Gräueltaten erarbeitet hatten, auszuwerten. Zu nennen sind zum Beispiel Akten über die ausgedehnten Unterkühlungsversuche an lebenden Menschen welche in Konzentrationslagern der Nationalsozialisten im Auftrag der deutschen Luftwaffe durchgeführt wurden. Namentlich in Weltraumprogrammen der Siegermächte sind die Erkenntnisse aus den Versuchsprogrammen der deutschen Luftwaffe eingeflossen.

Durch die unaufhaltsame Evolution der Technik hat auch die Kriegstechnik mit Anfang des kalten Krieges neue Wirkungsstätten erhalten. Die Elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben wurde geboren und eingesetzt. Für die geheime Entwicklung dieser Technik brauchen Militärs hochausgebildete Fachleute und Personen, welche diese einsetzen können. Kriegsverbrecher und Straftäter sind erpressbar und sind sich bewusst das Verweigerung des Mitmachens, oder ein Bruch des Schweigens, lebensgefährlich ist. In der Dynamik dieser Logik muss man fragen ob heute skrupellose Militärs ihre Untergebenen gesetzwidrig zwingen die Waffengattung Elektromagnetischer Waffen in straf-

baren Handlungen gegen Zivilpersonen einzusetzen wodurch die Befehlsausführenden zu erpressbaren Straftätern werden und das Schweigen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit einhalten. Dies widerspricht fundamental dem Sinn des Kriegsverbrechertribunals in Nürnberg welcher dieses Prinzip durchbrach.

1989 ging der kalte Krieg zu Ende. Die Elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben hat das Ende des kalten Krieges jedoch weltweit überlebt und wurde weiter perfektioniert.

Der Sonderfall Schweiz

Das Potential der Waffengattung Elektromagnetischer Waffen schätzen Militärexperten als gross ein. Dieser Trend ist am wirksamsten zu dämpfen indem die unausgesprochene Geheimhaltung der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben beendet wird und Strafverfolgungen gegen die Straftaten durchgeführt werden. Die Attraktivität der kostspieligen Herstellung dieser Militärtechnik sinkt drastisch wenn sich Straftäter bewusst sind für ihre Straftaten vor ordentlichen Strafgerichten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Solange Straftaten *staatlich garantiert*, ohne jede justizielle Strafverfolgungen vor zivilen Strafgerichten, geheim bleiben und die unbequeme Wahrheit vor der Bevölkerung versteckt wird ist dies geradezu eine Einladung für Straftäter an der wehrlosen Zivilbevölkerung willkürliche Straftaten durchzuführen. Charakter- und skrupellose Staatsführungen finanzieren diese Militärtechnik und schützen die unausgesprochene Geheimhaltung dieser Militärtechnik und die damit begangenen Straftaten mit verbotener Zensur.

Die Schweiz hat sich mit Klugheit am Kriegstreiben des Ersten und des Zweiten Weltkriegs herausgehalten. Das historische Denkmal der Schweiz in der Weltkriegszeit war der Wille einer Willensnation die Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit zu bewahren während die Welt Krieg führte. Die bis heute bündnisfreie Schweiz wird international Massstäbe setzen wenn man bereit ist im eigenen Land den Rechtsstaat durchzusetzen.

¹ Oliver Diggelmann, Professor für Völker- und Staatsrecht an der Universität Zürich; Publikation NZZ 18.11.2015, Seite 7, „Das Ende der langen Nacht“.